

Verhaltenskodex für Lieferanten

Ausgabe September 2024



Inhalt

Der Verhaltenskodex für Lieferfirmen	2
---	----------

Ethik	3
Compliance	3
Anti-Korruption	3
Interessenskonflikte	3
Wettbewerbs- und Kartellrecht	3
Betrügerisches Verhalten	3
Korrekte Buchführung und Kommunikation	3
Datenschutz	3
Geistiges Eigentum	4
Insiderhandel	4
Aussenhandel	4
Konfliktmineralien und -metalle	4

Arbeits- und Menschenrechte	5
Vergütung, Sozialleistungen und Arbeitszeiten	5
Zwangsarbeit, Menschenhandel und Sklaverei	5
Kinderarbeit	5
Faire Behandlung und Nicht-Diskriminierung	5
Vereinigungsfreiheit	5
Allgemeine Menschenrechte	5

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz	6
Betriebliches Gesundheitsmanagement	6
Umwelt Compliance	6
Schutz vor negativen Umwelteinflüssen	6

Governance	7
Umsetzung	7
Sorgfalt und Transparenz	7
Dokumentation und Konformität	7
Bedenken anmelden	7

Der Verhaltenskodex für Lieferfirmen

Die Hamilton-Unternehmen Hamilton Bonaduz AG und Hamilton Medical AG und alle ihre Tochtergesellschaften, nachfolgend Hamilton genannt, bekennen sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als integralen Bestandteil ihrer weltweiten unternehmerischen Tätigkeit. Hamilton verpflichtet sich, ihre Geschäftstätigkeit in einer ökologisch und ethisch verantwortungsvollen Art und Weise auszuüben. Wir als Hamilton sind Teilnehmerin des Global Compact der Vereinten Nationen und verpflichtet uns, die zehn Prinzipien des Global Compact umzusetzen. Unsere Lieferfirmen (definiert als Personen oder Unternehmen, die ein Produkt oder eine Dienstleistung an Hamilton liefern) spielen eine wichtige Rolle für unser nachhaltiges Wachstum und unseren Gesamterfolg. Unser Verhaltenskodex für Lieferfirmen behandelt die Themenschwerpunkte:

Ethik, Arbeits- und Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, sowie Umwelt.

Er ist Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis von Hamilton und verpflichtet unsere Lieferfirmen ausdrücklich dazu, ihr Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien zu orientieren, insbesondere zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

Wir erwarten von unseren Lieferfirmen, dass sie sich zur Einhaltung dieser Grundsätze und zur Beachtung dieser Werte verbindlich verpflichten und wirksame Prozesse implementieren, um Verstösse gegen die Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex effektiv vorzubeugen. Lieferfirmen, die die Erwartungen von Hamilton in Bezug auf die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Themen nicht erfüllen, können vom Lieferfirmenportfolio von Hamilton ausgeschlossen werden.

Ethik

Lieferfirmen verpflichten sich bei ihren Geschäften zu Fairness, Professionalität und Respekt. Dies bedeutet konkret:

Compliance

Unsere Lieferfirmen halten sich strikt an alle einschlägigen Gesetze, Regeln und Normen sowie allgemeinen Integritätsstandards in den Ländern, in denen sie tätig sind. Darüber hinaus soll bereits der Eindruck von nichtregelkonformem Verhalten vermieden werden. Compliance-Risiken, die in die Verantwortung unserer Lieferfirmen fallen, müssen kontinuierlich und ausreichend identifiziert, bewertet und risikogerecht behandelt werden.

Anti-Korruption

Unsere Lieferfirmen werden sich in keiner Form an korrupten Verhaltensweisen beteiligen und halten sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Korruption und Geldwäsche strikt ein. Bestechungsgelder werden von ihnen weder angeboten noch angenommen und auch auf andere Weise werden sie keine ungerechtfertigten oder unangemessenen Vorteile bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit anbieten, versprechen oder gewähren, um bei der Auftragsvergabe unlauter bevorzugt zu werden. Lieferfirmen führen ihre Bücher und Aufzeichnungen ordnungsgemäss und verzeichnen jede Zahlung oder Zuwendung in den Büchern.

Interessenskonflikte

Unsere Lieferfirmen treffen Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit ausschliesslich auf der Grundlage sachlicher Kriterien. Sie müssen Situationen vermeiden, in denen ihre eigenen Interessen, oder jene ihrer Mitarbeitenden mit den Interessen von Hamilton in Konflikt geraten, oder dies geschehen könnte. Lieferfirmen müssen uns unverzüglich jeden ihnen bekanntwerdenden Interessenskonflikt melden.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Unsere Lieferfirmen beachten die Grundsätze des freien und fairen Wettbewerbs und sorgen dafür, dass sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Wettbewerbs- und Kartellrecht eingehalten werden. Sie beteiligen sich nicht an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen jeglicher Art, Preisabsprachen, Kunden- oder Gebietsaufteilungen oder Absprachen bei Ausschreibungen, noch nutzen sie eine möglicherweise marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus. Sie stimmen ihr Verhalten auch in anderer Hinsicht nicht mit Wettbewerbsteilnehmenden ab. Unsere Lieferfirmen ergreifen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass weder ihre Mitarbeitenden noch ihre Organe an Verstössen gegen Wettbewerbs- oder Kartellrecht mitwirken.

Betrügerisches Verhalten

Unsere Lieferfirmen, ihre Mitarbeitenden, aber auch ihre Geschäftspartner:innen distanzieren sich von betrügerischem Verhalten und Täuschung zur Erlangung eines Vorteils, zur Vermeidung von Verpflichtungen oder um Dritten zu schaden.

Korrekte Buchführung und Kommunikation

Unsere Lieferfirmen müssen ihre Buchführung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vornehmen. Sie müssen sicherstellen, dass alle Daten, Informationen und Dokumente, die sie erstellen oder die in ihrer Verantwortung liegen, der Richtigkeit entsprechen und fair sind.

Datenschutz

Unsere Lieferfirmen beachten im Umgang mit personenbezogenen Daten alle geltenden gesetzlichen Vorgaben und behandeln personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Regelungen. Sie verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden entsprechend zu sensibilisieren sowie in diesem Zusammenhang aus- und weiterzubilden.

Geistiges Eigentum

Unsere Lieferfirmen und ihre Mitarbeitenden schützen ihr eigenes geistiges Eigentum und verpflichten sich das geistige Eigentum von uns und anderen zu respektieren. Sie halten sich in Bezug auf geistiges Eigentum an die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie an alle Vereinbarungen zwischen Hamilton und ihnen.

Insiderhandel

Unseren Lieferfirmen, die aufgrund ihrer Beziehung mit uns wesentliche, nicht öffentliche Informationen über Hamilton oder ein anderes öffentliches Unternehmen erhalten, ist der Handel mit Insiderinformationen sowohl für den eigenen Gewinn als auch für den Gewinn von Dritten verboten. Vertrauliche Informationen über den Betrieb von Hamilton oder über Geschäftspartner:innen sind geheim zu halten und keinesfalls an nicht autorisierte Personen weiterzugeben.

Aussenhandel

Als international tätiges Unternehmen müssen wir die geltenden Zoll-, Handels- und Exportkontrollgesetze und -vorschriften sowie Handelssanktionen einhalten. Daher ist es für Hamilton wichtig zu wissen, wo und von wem auf ihre Produkte und Dienstleistungen zugegriffen wird und woher ihre Rohstoffe, Komponenten und Technologien stammen. Unsere Lieferfirmen müssen alle anwendbaren internationalen Handelsgesetze und -vorschriften einhalten, einschliesslich geltender Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Importe, Exporte, Sanktionen und Boykotte, und keine Lieferfirma darf Hamilton dazu veranlassen, gegen solche Gesetze oder Vorschriften zu verstossen.

Konfliktmineralien und -metalle

Der Begriff Konfliktmineralien und -metalle bezieht sich auf Erze, Konzentrate und/oder Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram und Gold enthalten und/oder daraus bestehen und aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, d. h. aus Gebieten, die sich in einem bewaffneten Konflikt befinden oder nach einem Konflikt instabil sind, sowie aus Gebieten mit schwacher oder nicht vorhandener Regierungsführung und Sicherheit, wie z. B. gescheiterten Staaten, und in denen weit verbreitete und systematische Verletzungen des Völkerrechts, einschliesslich Menschenrechtsverletzungen, vorkommen. Unsere Lieferfirmen verpflichten sich, diese Rohstoffe oder Mineralien nur aus verantwortungsvollen Quellen und damit "konfliktfrei" zu beschaffen. Darüber hinaus sind unsere Lieferfirmen verpflichtet, die Herkunftsländer des von ihnen bezogenen Zinns, Tantals, Wolframs und Goldes zu dokumentieren. Sollten diese Rohstoffe oder Mineralien in den an Hamilton gelieferten Produkten dennoch aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder Nachbarländern stammen, sind unsere Lieferfirmen verpflichtet, uns dies unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Produkte, deren Herkunft unbekannt ist.

Arbeits- und Menschenrechte

Lieferfirmen verpflichten sich, die Arbeits- und Menschenrechte der Arbeitnehmenden zu gewährleisten und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies bedeutet konkret:

Vergütung, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Unsere Lieferfirmen halten alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Lohn und Arbeitszeiten, einschliesslich der Regelungen hinsichtlich Mindestlöhne, Überstunden und anderen vorgeschriebenen Bestandteilen der Vergütung ein. Die Vergütung muss im Einklang mit den Fähigkeiten, der Leistung und der Erfahrung der Mitarbeitenden und auf der Grundlage der geltenden Gesetze sowie der lokalen Wettbewerbsbedingungen und Marktpraktiken sein.

Zwangsarbeit, Menschenhandel und Sklaverei

Unsere Lieferfirmen verpflichten sich, in ihrem Betrieb und in ihrer Lieferkette Zwangsarbeit oder Menschenhandel zu unterbinden. Sie müssen alle anwendbaren Arbeitsgesetze und -vorschriften einhalten, die das Anwerben, Erleichtern oder jede andere Verwendung von Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Menschenhandel oder Sexhandel verbieten.

Kinderarbeit

Unsere Lieferfirmen dürfen keine Kinderarbeit im Sinne (i) der IAO-Übereinkommen Nr. 138 und 182 und (ii) des nationalen Rechts, je nachdem, welche Definition strenger ist, einsetzen. Insbesondere dürfen sie weder innerhalb noch ausserhalb eines Arbeitsverhältnisses Arbeiten verwenden, die (i) von Personen ausgeführt werden, die der Schulpflicht unterliegen oder die unter 15 Jahren sind, sowie (ii) keine aufgrund ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, gefährlichen Arbeiten, die von Personen unter 18 Jahren ausgeführt werden. Tätigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung oder leichte Arbeiten im Sinne der Artikel 6 und 7 des IAO-Übereinkommens Nr. 138 gelten nicht als Kinderarbeit.

Faire Behandlung und Nicht-Diskriminierung

Unsere Lieferfirmen müssen ihren Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften einen würde- und respektvollen Arbeitsplatz bieten, der frei von harter und unmenschlicher Behandlung, einschliesslich sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Züchtigung, geistiger oder körperlicher Nötigung oder verbalem Missbrauch ist. Unsere Lieferfirmen dulden weder Belästigung noch Mobbing oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Sprache, Beeinträchtigungen oder sonstigen relevanten, nach geltendem Recht geschützten Merkmalen.

Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferfirmen müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften und somit die Rechte der Arbeitnehmenden respektieren, sich frei zu vereinen, Gewerkschaften beizutreten oder nicht beizutreten, sich vertreten zu lassen und Betriebsräten beizutreten, an Tarifverhandlungen teilzunehmen und die Rechte gemäss den örtlichen Arbeitsgesetzen und -vorschriften wahrzunehmen. Die Mitarbeitenden müssen die Möglichkeit haben, offen mit dem Management über ihre Arbeitsbedingungen zu kommunizieren, ohne dass ihnen Repressalien, Belästigungen oder Einschüchterungen drohen.

Allgemeine Menschenrechte

Unsere Lieferfirmen achten und fördern die Menschenrechte gemäss Definition der «Universal Declaration of Human Rights». Vermutete oder tatsächliche Verstösse gegen Menschenrechte müssen von ihnen gemeldet und adressiert werden. Unsere Lieferfirmen nehmen risikobasierte Sorgfaltsprüfungen in ihrem Einflussbereich vor.

Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

Lieferfirmen verpflichten sich, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu sorgen, umwelt- und ressourcenschonend zu agieren sowie auch bei der Beschaffung natürliche Ressourcen zu schonen und den Einsatz gefährlicher Materialien auf ein Minimum zu beschränken. Dies bedeutet konkret:

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Unsere Lieferfirmen müssen ihren Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bieten. Sie müssen ausserdem über Verfahren und Instrumente zur Erkennung und Bewältigung potenzieller Risiken und Gefahren für Mitarbeitende verfügen, einschliesslich geeigneter Notfallpläne.

Umwelt Compliance

Unsere Lieferfirmen verpflichten sich, alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten. Sie verpflichten sich zudem, alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen, Informationsregistrierungen, Chemikalienregistrierungen und Beschränkungen einzuholen und ihre Betriebs- und Berichtsanforderungen zu befolgen.

Schutz vor negativen Umwelteinflüssen

Unsere Lieferfirmen müssen umweltbewusst handeln und angemessene Massnahmen implementieren, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Sie werden zum schonenden Umgang mit Ressourcen und zur Quantifizierung, Offenlegung und schrittweisen Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen angehalten. Sie müssen über Systeme verfügen, die eine sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung oder Recycling und Bewirtschaftung von Abfällen, Luftemissionen und Abwassereinleitungen gewährleisten. Sämtliche Abfälle, Abwässer oder Emissionen, die negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt haben könnten, müssen vor der Freisetzung angemessen behandelt und kontrolliert werden.

Governance

Lieferfirmen verpflichten sich zur Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung der im Verhaltenskodex für Lieferfirmen enthaltenen Grundsätze und Werte. Dies bedeutet konkret:

Umsetzung

Unsere Lieferfirmen verpflichten sich zur Einhaltung dieser Verpflichtungen und dazu, diese in der eigenen Lieferkette wiederum an ihre eigenen Lieferfirmen verbindlich weiterzugeben. Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferfirmen, respektive die darin enthaltenen Prinzipien und Standards, werden als Verletzung der vertraglichen Beziehung mit Hamilton angesehen und werden von uns nicht toleriert. Hamilton behält sich in solchen Fällen das Ergreifen von angemessenen Massnahmen vor. Wir erwarten von unseren Lieferfirmen messbare Bemühungen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer eigenen Prozesse und Abläufe. Erkannte Mängel sind umgehend zu beheben und erkanntes Fehlverhalten ist zu korrigieren. Die geltenden Gesetze, Vorschriften, Normen und relevanten Kundenanforderungen werden von unseren Lieferfirmen eigenständig ermittelt und eingehalten.

Sorgfalt und Transparenz

Lieferfirmen müssen über Systeme verfügen, die es ihnen ermöglichen, Sorgfaltsprüfungen in ihrer eigenen Lieferkette durchzuführen. Lieferfirmen bieten Hamilton bei Bedarf Transparenz in die Lieferkette in Bezug auf Menschenrechtsrisiken sowie Konfliktminerale und -metalle.

Dokumentation und Konformität

Unsere Lieferfirmen müssen die erforderliche Dokumentation aufbewahren, um die Konformität mit diesen Verhaltenskodex und die Einhaltung geltender Vorschriften nachzuweisen. Wir behalten uns das Recht vor, von unseren Lieferfirmen die Durchführung von Selbstbewertungen, die Offenlegung relevanter Unterlagen oder die Teilnahme bei ESG-Einschätzungs-/Rating-Plattform zu verlangen oder die Durchführung von angekündigten und unangekündigten Vor-Ort-Audits oder Bewertungen durchzuführen.

Bedenken anmelden

Vermuten oder beobachten unsere Lieferfirmen Verstöße gegen geltendes Recht oder den Hamilton Verhaltenskodex für Lieferfirmen, so sind sie gehalten, diese Hamilton zu melden. Meldungen können auch anonym über die Meldestelle für betriebliche Missstände von Hamilton

<https://hamilton.integrityline.io> gemeldet werden.